

Ueber die Geeignetheit aller dieser Personen entscheidet das Bezirksamt Rosenheim nach vorheriger Einvernahme des Strassen- und Flussbauamtes Rosenheim u. ist diese Entscheidung vor Verwendung dieser Persönlichkeiten zu treffen.

15.) Bei Eisgang und Wasserständen über + 150 cm Reissacher Pegel hat das Ueberfahren aus Gründen der Sicherheit zu unterbleiben.

16.) Zollpflichtige u. solche Gegenstände, die in Deutschland einer inneren Abgabe unterliegen, ferner ein- und ausfuhrverbotene Waren dürfen auf der Fähre unter keinen Umständen befördert werden. Das gleiche gilt für zwar zoll- u. abgabenfreie, ferner ein- und ausfuhrfreie Gegenstände, die dergestalt verpackt sind, dass ihre Beschaffenheit nicht ohne weiteres erkannt werden kann. Die Beförderung von Rucksäcken, in denen Touristen ihre Ausrüstungsgegenstände u. den nötigen Reiseproviant mit sich führen, ist gestattet.

17.) Die unter Ziff. 15 angeführten Beschränkungen sind von der Gemeinde Ebbs sowohl auf deutscher, als auch auf österreichischer Seite an der Landungsstelle auf einer leicht ersichtlichen Tafel wetterbeständig anzuschlagen. Der Anschlag und die Tafel sind zu erhalten. Der Fährmann darf weder selbst gegen diese Vorschrift verstossen, noch Zuwiderhandlungen der von ihm beförderten Fahrgäste dulden.

18.) An beiden Landungsstellen, mindestens aber auf deutscher Seite ist eine elektr. Beleuchtungsanlage von genügender Stärke auf Kosten der Gemeinde Ebbs herzustellen u. zu erhalten, die während der Fahrzeiten nach Eintritt der Dunkelheit in Betrieb zu setzen und zu erhalten ist.

19.) Auf Kosten der Gemeinde Ebbs ist ferner am deutschen Ufer zunächst der Landungsstelle nach näherer Weisung der Zollinspektion Oberaudorf eine wind- und wasserdichte Unterstandshütte mit einfacher Heizvorrichtung herzustellen und zu erhalten.

20.) Die überfahrenden Personen müssen mit vorschriftsmässigen Pässen oder Grenzscheinen versehen sein.

Diese Auflagen waren z.T. im öffentlichen Interesse, bes. zur Verhütung von Unglücksfällen, z.T. im Interesse des Staatsärars ~~des~~ als Fluss- und Grundeigentümer aufzuerlegen (Art. 78 und 79 WO.).

Der Tarif für die Benützung der Fährre ist bis auf weiteres vom Bezirksamt Rosenheim im Benehmen mit dem ~~jeweils-~~ Strassen- und Flussbauamt Rosenheim jeweils festzusetzen, ortsüblich bekannt zu geben und sichtbar anzuschlagen.

Mit den auf Grund der Besprechung v. 19.6.1926 in Ebbs zwischen den beteiligten bayerischen und österreichischen Behörden festgesetzten Ueberfahrtszeiten besteht Einverständnis. Für den Fall, dass eine Abänderung der Ueberfahrtszeiten notwendig werden sollte, wird das Bezirksamt ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten bayerischen und österreichischen Stellen die Änderungen vorzunehmen. Die abgeänderten Ueberfahrtszeiten wären anher zu berichten.

Für die Benützung staatl. Grundeigentums wird eine jährliche Anerkennungsgebühr von 3 RM festgesetzt, die erstmals sofort und für die Folge am 2. Januar jeden Jahres zu entrichten ist.

Die Kosten des Verfahrens einschl. einer Gebühr von 5 RM für diesen Bescheid hat die antragstellende Gemeinde zu tragen.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

Das Strassen- und Flussbauamt Rosenheim sowie die Landesregierung für Tirol haben Abdruck dieses Bescheids erhalten.

I.V.

gez. von Rucker.

Zl. 207

188

An

das Bürgermeisterramt
in Rebs

Die Finanz Landesdirektion in Innsbruck
hat mit dem Bescheid vom 2.4.1927 Zl. 31906 ge-
urteilt, dass die Arbeiter Eduard Hübner,
György Kapfinger und Josef Hübner die Überfuhr
bei Oberndorf und Michael Rieder jünger bei
Einkaufung mit dem Fuhrwerk gesteuert wurden.

Das Bürgermeisterramt wird ersucht die
abgemerkten Arbeiter jenseitig mit dem Befugnis
zu versichern, dass dieselben ihre Fuhrwerke bei
der Zollgrenzstelle in Hinfersfelden, zumeist etw.
Lagerung einer Platte zu stellen haben.



den 5. März 1927

Freidauer

Zugnummerausweis Nr. 1

Kurzbericht

Der übergeführte Person in der Zeit
vom 1. Jänner bis 30. Juni 1924.

Jänner	515	Personen a	S. 0.20 =	S. 103.-
Februar	429	"	"	" 85.8
März	823	"	"	" 164.6
April	608	"	"	" 121.6
Mai	890	"	"	" 178.-
Juni	1028	"	"	" 205.6
	4283			Summe S. 858.6

Von obigen Summe 20 Prozent der Gemeinde
abzugeben das ist S. 171.72

Abundant vom 1. Juli 1924

Gross Jungbrunnens Überführung

2138
727

1711

858.
1280

2138 x 20

42760

Magnesium

Das übergeführte Magnesium in der Zeit v. 1. Juli bis 31. Dez. 1927.

Juli	1235	Magnesium
August	1649	"
September	1023	"
Oktober	1120	"
November	633	"
Dezember	<u>740</u>	"
Zusammen	6400	Magnesium ^a 20 g = 1280 P.
20 Prozent von 1280 P.		zufällt der Gemeinde
		Das ist 256 P.

Ausgaben für Magnesium:

Dem Josef Jakob Pfeilstaubmann für Fuhrwerk
6 1/2 Pfund ^a 18 P. = 112 P.

Dem Andra Gubra Reisepflichter
für einladen von Pölkau 4 1/2 Pfund ^a 69. 27 P.

Dem Liska für Magnesium 6 1/2 " ^a 69. 39 P.

Zufu beim Kalkmehl in Oberrandorf

von Hrn. bei Lagerung der Magnesium
auf beinweisigen Karte = 21 P.

Zusammen 204 P.

Dem Johann Danner in Kienbrunn 60 M = 100 P.

Dann 304 P.

Das für die Gemeinde abzugebende Teil 256 P. ob
verbleibt noch 48 P. Rest

Dem Martin Häufelmann für Kalk 4 Pfund ^a 2 P. = 8 P.

Oberrandorf am 31. Dezember 1927.

Georg Guggelberger

Leit. Abrechnung f. d. Juli 1927
dem ⁴Wirtshaus Georg Jungbrenner
Wirtshaus abgerechnet: — 56.- 9

Lehr. am 12. Januar 1928

Georg Jungbrenner
⁴Wirtshaus.

Finanz-Landes-Direktion für T i r o l . Abschrift.

Zl. 32 229 ex 1928.

Innsbruck, am 5. April 1928.

IV

Innüberfuhr;
Oberaudorf-Kiefersfelden.

An

den Herrn Inspizierenden der Zollwache

in

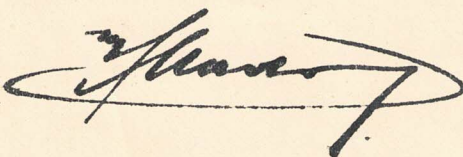
K u f s t e i n

In Erledigung des Berichtes vom 22. März 1928 No. 130 wird über Einschreiten der Gemeinde E b b s sowie des Anton Mannetstätter in Kiefersfelden im Einvernehmen mit dem Amte der Tiroler Landesregierung die sofortige Einführung der Sommerüberfuhrszeit d. i. an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 22 Uhr und an Wochentagen von 5 h 45 bis 21 Uhr für die Ueberfahren Oberaudorf und Kiefersfelden (Eichelwang) für heuer unter der Voraussetzung, dass seitens der zuständigen bayrischen Behörden zugestimmt wird, bewilligt.

Hienach sind die überwachenden Zollwachabteilungen anzuweisen.

Der Präsident: Hofmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs. am

11/4

1928

Nr. 149

Betreff: Ebbs Gemeinde, Innüberfuhr
bei Oberndorf-Kiefersfelden.

Bescheid.

Ueber Ersuchen der Gemeinden Ebbs und Kiefersfelden werden im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion und der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ⁱⁿ Abänderung des h. a. Bescheides vom 13. 9. 1926 Va Zl. 1035/15 die Ueberfahrtzeiten an der Innüberfuhr der Gemeinde Ebbs zwischen Oberaudorf und Kiefersfelden gegen jederzeitigen Widerruf für den Winter, d. i. vom 1. Oktober - 30. April wie folgt abgeändert:

- 1.) An Sonn- und Feiertagen: von 6 - 21 h
 - 2.) An Wochentagen: " 5h 45 - 20 h
- dieser Bescheid ist endgültig.

Ergeht an:

- 1.) das Bürgermeisteramt in Ebbs
- 2.) das Bürgermeisteramt in Kiefersfelden.

Vom Amte
der Tiroler Landesregierung
B u n d s m a n n.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Steinegger

Linnsefmann u. Junksjöfmann 1928.

9757 Kurförmann a 20 g. * 1951'40 S.

Åbgerben:

Imre Josef. Lönnro för Magnasien

Om 16. Ågvid bejafst 60 Mark = 100' - S.

Köft f. Zimmurkäten för 7 dag 3,00 S. 27' - "

Löbzit för 7 dag 4 flafsen Linn,

4 Portioner Pfenningkåfer

und 4 Löt züfammen 3.60 S.

für 9 Tage

32'40 "

Zung züm Glockenzug 3'40 Mark =

5'44 "

Knast züm swantzen

6'50 "

Lofufafst nach Koll 3'40 Mark

5'44 "

züm züm unim Kåfer

1' - "

fiubatorinon Ino fipufafinon

1 Koll Kolland

5' - "

Züfammen

182'28 S.

Om 27. Dezember abzugeben 28

200' - "

" 24. Januar " 29

117'22 "

500'00 S.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II-1600/1.

Betreff: Innüberfahren in
Eichelwang und Oberndorf,
Gemeinde Ebbs; Verkehrs-
regelung.

An

das Bürgermeisteramt

in

E b b s .

Die in der letzten Zeit eingeführte verschärfte Grenzüberwachung läßt die Regelung des Verkehrs auf den beiden Innüberfahren in Eichelwang und Oberndorf als notwendig erscheinen.

Zu diesem Zwecke wird verfügt:

- 1.) Mit 14. Juli l.J. hat die Innüberfuhr bei Oberndorf bis auf Weiteres den Betrieb zur Gänze einzustellen.
- 2.) Mit demselben Tage hat die Innüberfuhr bei Eichelwang an Werktagen ihren Betrieb auf die Zeit von 6 Uhr bis 8 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr einzuschränken. Während der anderen Zeit ist der Betrieb eingestellt.

An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb auf der Innüberfuhr bei Eichelwang während der Tageszeit im allgemeinen so wie bisher gestattet. Am Samstag, den 15. Juli und am Sonntag, den 16. Juli l.J. ist der Betrieb jedoch g ä n z - l i c h e i n z u s t e l l e n .

Das Bürgermeisteramt wird angewiesen, für eine entsprechende Verlautbarung obiger Verfügungen und dafür Sorge

zu tragen, daß die Betriebszeiten an der Eichelwänger
Überfuhr und die Einstellung an der Oberndorfer Überfuhr
ersichtlich gemacht werden.

Kufstein, am 12. Juli 1933.

Der Hofrat und Bezirkshauptmann:



Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am 14. VII. 1933

Nr. 304

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Friedrich!

II-1600/5 ad.

Betreff: Innüberfuhr
bei Eichelwang,
Gde. Ebbs, Einstellung.

An
das Bürgermeisteramt
in

E b b s .

Im Hinblick auf die durch die politischen Ereignisse notwendig gewordenen polizeilichen Maßnahmen und unter Berücksichtigung, daß infolge des Endes der Fremdensaison kein dringender Bedarf mehr vorhanden ~~en~~ ist, wird in Abänderung der Erlässe vom 12.7.1.J., Zl. II-1600/1 und vom 14.8.1.J., Zl. II-1600/4 die s o f o r t i g e vollständige Einstellung des Betriebes der Innüberfuhr in Eichelwang verfügt.

Die Fähre ist aus dem Inn zu nehmen und derart gesichert zu verwahren, daß ein Mißbrauch derselben ausgeschlossen ist.

Das Bürgermeisteramt wird angewiesen, für eine entsprechende Verlautbarung dieser Verfügung Sorge zu tragen und sodann anher zu berichten.

Kufstein, am 15.9.1933.

Der Hofrat u. Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am

20/9

1933

424

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II-1600/5.

An
das Bürgermeisteramt
in

E b b s .

Mit Erl. Zl. II-1600/1 vom 12.7.1.J. wurde der Betrieb der Innüberfuhr bei Oberndorf zur Gänze eingestellt. Die Einstellung des Betriebes ist tatsächlich erfolgt, die Fähre befindet sich jedoch heute noch im Inn bzw. am Ufer verankert, sodaß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Fähre zur Nachtzeit, auch ohne Wissen des Besitzers Guggelberger von Unbefugten mißbraucht werden könnte.

Es ergeht daher der Auftrag, Guggelberger im h.o. Namen aufzufordern, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen sofort die Fähre aus dem Inn zu nehmen und derart gesichert zu verwahren, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

Über den Vollzug ist sogleich zu berichten.

Kufstein, am 8.9.1933.

Der Bezirkshauptmann:



Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs. am 17/9 1933
417

An die Bezirkshauptmannschaft

K u f s t e i n .

Auf die Dortämtl. Einstellung des Betriebes der Innfähre in Oberndorf ~~III~~ II-1600/5 v. 12.7. d. J. hat der Bürgermeister von Ebbs persönlich dortamts vorgesprochen und die Weisung erhalten nerulich eine Eingabe um die Bewilligung zum Betriebe der Innfähre einzureichen.

Da diese Innfähre die kürzeste Verbindung zwischen den ~~Ortschaften~~ dem Dorfe Ebbs und der Ortschaft Oberndorf mit Kiefersfelden herstellt, ~~und~~ aus dem Verkehre zwischen diesseits und jenseits der Grenzen herausgewachsen ist und ~~ber~~ets seit Menschengedenken besteht, so wird nun neuerlich die Bitte gestellt den Betrieb wie früher wieder eröffnen zu dürfen.
Die Fähre

ist Eigentum der Gemeinde Ebbs und unterbeliben durch deren Stillstand der Gemeinde die Einnahmen aus dem Personenverkehr und der Ueberführer Georg Gugglberger, der mit seiner grossen Familie darunter einem schwachsinnigen und einem taubstummen Kinde belastet ist, entgeht auch jeder Groschen täglicher Einnahme.

Täglich verkehren auf dieser Fähre die Arbeiter, die in Kiefersfeld ihre Arbeitsstelle und hier ihren Wohnsitz haben. Die Gastwirte, die in dieser toten Sommersaison nichts verdienen, sind nun auch noch um die Gäste jenseits des Innufers gekommen. Wie sollen heute diese Besitzer die Steuern und Umlagen zahlen können, wenn ihnen noch die wenigen Einnahmen, die sie aus dem kleinen Grenzverkehre hatten u. darauf angewiesen waren, genommen werden.

Wenn die Fähre und insbesondere das Fahrzeug aus dem Wasser genommen werden müsste, so wird dasselbe so defekt werden, dass es niemals mehr gebraucht werden kann. Welcher Schaden erwächst daraus der Gemeinde? Zur Beaufsichtigung sind ja doch heute billige Hilfspolizisten zu haben und kann daher auch der Mangel an staatl. Dienstpersonen kein Grund zum ~~Versagung dieser Bitte sein.~~ dieses Betriebes sein.

Verbote

Aus diesem Grunde wurde das Fahrzeug noch im Innflusse belassen und hoffen wir, dass auf diese neuerliche Bitte der Betrieb in nächster Zeit wieder zur Eröffnung kommt, wie er von der Gemeinde Ebbs und der Gemeinde Kiefersfelden gewünscht wird. Obwohl durch diese Betriebseinstellung die bayr. Innfähre in Eichelwang profitiert, so wünschen doch alle im jenseitigen Ufer, dass auch die Oberdnrofer fähre zur Geltung kommt.

Der Gemeindevorstand

Betreff: Innfähre Oberndorf

II 450/11

Bezirkshauptmannschaft

die volle Gewähr bietet, dass mit der Fähre keine Missbräuche
 K u f s t e i n .
 getrieben wird. Schon aus den Jahren v. 1900 bis 1905
 Zufolge dortämtl. Auftrag wird folgende Stellung der Gemeinde
 Ebbs zum Erlasse der Landesregierung und den Berichten der Gendarm.
 u. Zollwache bekanntgegeben.

Der Berichte der Gendarmeirie its ganz u. gar auf die gegenw.
 Zeit (Winterzeit) eingestellt und vermisst den Ausblick auf die
 besseren Zeiten des Reiseverkehrs und der Arbeitsmöglichkeit im
 Frühjahr, Sommer u. Herbst. Es dürfte auch dortamts bekannt sein,

dass die Marmor-Industrie und das grosse Zementwerk in Kiefersfelden
 in Betrieb gesetzt wird und von hierorts und die hiesigen reichsdeutsche
 Arbeiter den kürzesten Weg zu ihrer Arbeitsstelle über die Oberndorfer

Innfähre haben. In den jenseitigen Werken waren einheimische v. Ebbs
 beschäftigt u. es besteht die Hoffnung, dass dieselben wieder dort
 in Arbeit genommen werden, *insbesondere in Pöyern, Grottkorn*

Durch die Belebung der Industrie in Kiefersfelden wird sich
 auch der kleine Grenzverkehr heben und davon möchte auch die Gemeinde
 Ebbs und deren grösste Ortschaften das Dorf Ebbs und Oberndorf einen

Gewinn ziehen. Insbesondere sind es die Arbeiter vom Zement u. Marmor-
 werk Kiefersfelden, welche die Gaststätten in Oberndorf und Ebbs auf-
 suchen. Hierzu ist die geeignetste Innfähre die in Oberndorf, während
 die Fähre in Eichelwang für das Kaisertal Gasthaus Schanz, Kaisertal
 und Kufstein vom Nutzen ist.

Wenn die Gemeinden Niederndorf u. Erl ihre Brücken für den
 Grenzverkehr haben und diese trotz der Bewachungsverhältnisse Tag
 und Nacht geöffnet sind, so darf die viel grössere Gemeinde Ebbs
 erwarten, dass ihr Ansuchen für die Innfähre Oberndorf richtig erkannt
 und im wohlwollendem Sinne für die hiesige Grenzbevölkerung erledigt

wird. *Das durch den Ansuchen im Pöyern in Grottkorn
 willkürlich von dem. Ebbs mitgegeben werden kann
 Nutzen gewonnen.*

Betreff: Innährer Oberndorf
II 450/II

Samel Auch der Ueberführer Georg Guglberger m. Familie

die volle Gewähr ~~bietet~~, dass mit der Fähre kein Missbrauch
K n i e t a n K Fahrtgelde

getrieben wird. Schon aus den Einnahmen v. zirka 10000 Pers.
Aufolge dortm. I. A. wird folgende Stellung der Gemeinde

20 g erwäht der Gemeinde eine Einnahme v. 2000 S

Hievon erhält der Ueberführer 70 % = 1400 S

und die Gemeinde 30 % 600 S

Der Berichte der Gendarmen ist ganz n. g. zu gegenw.
Sollte der Verkehr auch um die Hälfte jetzt gesunken sein, so

Zeit (Winterzeit) eingestellt und vermisst den Anblick zu die
ist dies ein sehr fühlbarer Entgang für den Ueberführer u.

besseren Zeiten des Reiseverkehrs und der Arbeitsmöglichkeit im
auch für die Gemeinde. Durch die Nichtbenützung der Fähre besteht

Frühjahr, Sommer u. Herbst. Es dürfte auch dortm. bekannt sein
die Gefahr, dass das Fährseil verrotzt und unbrauchbar wird.

Das verrotete Seil müsste dann entfernt und ein neues
das die Marmer-Industrie und das Grosse Zementwerk in Kieferfelden

in Betrieb gesetzt wird und von hierorts und die hiesigen reichsdeutschen
aufmontiert werden, was allerhand Kosten verursacht, die heute

Arbeiter den kürzesten Weg zu ihrer Arbeitstelle über die Oberndorfer
schwer heringebracht werden.

Innähere haben. In den jenseitigen Werken waren hiesische v. Abbe
damit dürfte nun das Ansuchen voll u. ganz begründet sein

beschäftigt u. es besteht die Hoffnung, dass dieselben wieder dort
und wird die Inbetriebsetzung dieser Fähre noch vor Ostern

in Arbeit zu bringen. P. J. erhofft. Wenn nur eine zeitweilige Oeffnung gestattet wird
wird die Bedienung der Industrie in Kieferfelden sich

so wolle auf die Ueberfahrtszeiten der Arbeiter Rücksicht
auch der keine Grenzverkehr haben und davon möchte auch die Gemeinde

genommen werden. *1/4 - 1/10*

an *6 - 22*

Gewinn ziehen. Insbesondere sind es die Arbeiter vom Zement u. Marmer-
an *5.45 - 21*

werk Kieferfelden, welche die Gattungsarbeiten in der
Die Bezirkshauptmannschaft wird insbesondere gebeten die
Interessen dieses die Gründe der Gemeinde für die Wiederöff.

der Fähre zu bestätigen. Das ist die Pflicht der Gemeinde.
Landesregierung einzuleiten.

die Räte in Eichwang für das Kaiserhof Gasthaus Schanz, Kaiserfeld
und Kufstein vom Nutzen ist.

Wenn die Gemeinden Niederndorf u. Tri ihre Ansuchen für den
Grenzverkehr haben und diese trotz der Bewohnerschaft der

und Recht geöffnet sind, so darf die viel größere Gemeinde Epps
erwarten, dass ihr Ansuchen für die Innährer Oberndorf

erkannt und im wohlwollenden Sinne für die hiesige Grenzverkehr
erlaubt wird.

Wolff, Vogelsang in Oberndorf

Albert, Vogelsang

...

...

...

Oelbholz

Der Landesamtsdirektor
von Tirol

Innsbruck, am 23. Sept. 1933.

Sehr geehrter Herr Kollega !

Herr Landesrat Schquanin hat mich ersucht, Ihnen seinen Wunsch bekannt zu geben, dass die Eichelwanger Ueberfuhr vielleicht doch einige Stunden zugelassen werden möge. Für die Stattgebung spricht einerseits der Umstand, dass im Gegensatze zum Oberaudorfer-Ebbser- Ueberfuhr ein grösserer Bedarf vorhanden ist, andererseits aber, dass der Ueberfuhrer, was ich auch persönlich bestätigen kann, ein sehr anständiger Mensch ist, der auch von unserem Standpunkte aus eine gewisse Berücksichtigung verdient. Vielleicht überlegen Sie sich die Sache und teilen mir gelegentlich mit, was Sie machen konnten.

Mit den besten Grüßen

Bundsmann

L. Oelbholz



[Handwritten signature]

Betreff: Innfähre
Oberndorf bei Ebbs.

Ebbs, am 15. April 1934.

Hochwohlgeborner Herr Landeshauptmann !

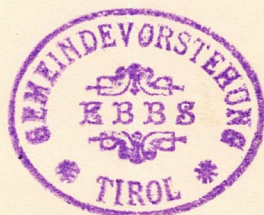
In der Anlage erlaubt sich die Gemeinde Ebbs einen Bericht an die Bezirkshauptmannschaft vorzulegen mit der ergebensten Bitte die Sperre der Innfähre Oberndorf bei Ebbs aufzuheben und die Ueberfahrtszeiten so zu regeln, wie sie früher bestanden haben.

Der ergebenst Gefertigte hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein selbst vorgesprochen, aber bis heute noch kein Resultat der vorgetragenen Bitte erhalten. Ew. Hochwohlgeboren sind die Gründe zu bekannt, weshalb die Grenzgemeinden auf eine Aufhebung der Verkehrsschwierigkeiten an der Grenze drängen, weil gerade die Grenzgemeinden daran finanziell schwer leiden und finanziell untergehen müssen.

Wir hegen die bestimmteste Hoffnung, dass Herr Landeshauptmann Ihr gewichtiges Wort sprechen und der Gemeinde Ebbs dadurch wieder Ihr Wohlwollen beweisen. Die Gemeinde hat durch die Uebersiedlung des Gendarmerie-Postens nach Niederndorf auch einen grossen Verlust erlitten und muss die bittere Erfahrung machen, dass ihr die Einnahmsquelle aus dieser Fähre seit Juni 1933 gesperrt wurde.

Es zeichnet sich in vorzüglichster Hochachtung

ergebenster



Mit 1 Beilage.

Betreff: Innfähre Oberndorf

II 450/11

An die Bezirkshauptmannschaft

K u f s t e i n .

Zufolge dortämtl. Auftrag wird folgende Stellung der Gemeinde Ebbs zum Erlasse der Landesregierung und den Berichten der Gendarmerie und Zollwache bekanntgegeben.

Der Bericht der Gendarmerie ist ganz und gar auf die gegenwärtige Zeit (Winterszeit) eingestellt und vermisst den Ausblick auf die besseren Zeiten des Reiseverkehrs und der Arbeitsmöglichkeit im Frühjahr, Sommer u. Herbst. Es dürfte auch dortamts bekannt sein, dass die Marmor-Industrie und das grosse Zementwerk in Kiefersfelden in erhöhten Betrieb gesetzt wird und von hierorts die hiesigen reichsdeutschen Arbeiter den kürzesten Weg zu ihrer Arbeitsstelle über die Oberndorfer-Innfähre haben. In den jenseitigen Werken waren auch Einheimische von Ebbs beschäftigt u. es besteht die Hoffnung, dass dieselben dort wieder in Arbeit genommen werden, da sich die Arbeitslage in Bayern bedeutend gebessert hat. (Kiefersfelden hat heute 15.4.34 keine Arbeitslosen mehr)

Durch die Belegung der Industrie in Kiefersfelden wird sich auch der kleine Grenzverkehr heben und davon möchte auch die Gemeinde Ebbs und deren grösste Ortschaften das Dorf Ebbs und Oberndorf einen Gewinn ziehen. Insbesondere sind es die Arbeiter vom Zement- u. Marmorwerk Kiefersfelden, welche die Gaststätten in Oberndorf u. Ebbs aufsuchen. Hiezu ist die geeignetste Fähre die in Oberndorf, während die Fähre in Eichelwang für das Gasthaus Schanz, Kaisertal und Kufstein von Nutzen ist.

Hoffentlich wird es sich

Wenn die Gemeinden Niederndorf und Erl ihre Brücken für den Grenzverkehr haben und diese trotz der Bewachungsverhältnisse Tag und Nacht geöffnet sind, so darf die viel grössere Gemeinde Ebbs erwarten, dass ihr Ansuchen für die Innfähre Oberndorf richtig erkannt, im wohlwollenden Sinne für die hiesige Grenzbevölkerung erledigt wird und damit beide wichtigen Innfähren allseitig der Gemeinde Ebbs zum Nutzen gereichen.

Auch der Ueberführer von Oberndorf Georg Gugglberger mit Familie bietet die volle Gewähr, dass mit der Fähre kein Missbrauch getrieben wird. Schon aus dem Fahrtgelde von zirka 10.000 Pers. a-20 g erwächst der Gemeinde eine Einnahme von 2000 S. Hievon erhält der Ueberführer 70 % und die Gemeinde 30 %.

Sollte der Verkehr auch um die Hälfte gesunken sein, so ist dies ein fühlbarer Entgang für den Ueberführer und auch die Gemeinde.

Nicht-
Durch die Benützung der Fähre besteht die Gefahr, dass das Fährseil verrostet und unbrauchbar wird. Das verrostete Seil müsste dann entfernt und ein neues aufmontiert werden, was allerhand Kosten verursacht, die heute schwer hereingebracht werden können.

Damit dürfte das Ansuchen voll und ganz begründet sein und wird die Inbetriebsetzung dieser Fähre noch vor Ostern l.J. erhofft. Wenn nur eine zeitweilige Oeffnung gestattet wird, so wolle auf die Ueberfahrtszeiten der Arbeiter Rücksicht genommen werden.

Es bestanden v.l.4. bis 1.10. folgende Ueberfahrtszeiten :

An Sonn- u. Feiertagen von 6 - 22 Uhr

an Wochentagen von 5.45 bis 21 Uhr

Die Bezirkshauptmannschaft wird insbesondere gebeten die Gründe der Gemeinde für die Wieder-Eröffnung zu bestätigen und das Ansuchen befürwortend an die Landesregierung zu leiten.

Der Bürgermeister :

Michael Anker

Für die gütliche Abpflichtung

Ernst Stadler



Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II-450/13.

Betreff: Innüberfahren in Eichelwang
und Oberndorf, Gemeinde Ebbs
Verkehrsregelung.

An
das B ü r g e r m e i s t e r a m t
in

E b b s .

Über dortiges Einschreiten wird die mit h.a. Zl. II-1600/5 vom 15.9.1933 verfügte gänzliche Einstellung der Innüberfuhr bei Oberndorf und die mit h.a. Zl. II-2141/9 vom 7.10.1933 verfügte beschränkte Einstellung der Innüberfuhr bei Eichelwang hiemit behoben und der Betrieb beider Innüberfahren an allen Wochentagen in der Zeit von 6 Uhr früh bis 21 Uhr abends ab 15. April 1934 bewilligt.

Unter einem wird das Bürgermeisteramt aufgefordert, stets darauf zu achten, daß die Innüberfahren nicht zum Schmuggel von nationalsozialistischem Propagandamaterial und dergl. mißbraucht wird, ansonsten die sofortige, gänzliche Einstellung der Innüberfahren zu gewärtigen ist.

Kufstein, am 9. IV. 1934.

Der Hofrat und Bezirkshauptmann:



Mun
expositor
Zollamt Oberndorf
Mund...

II-1376/15.

Betreff: Innfahre bei Oberndorf,
Gemeinde Ebbs, Einstellung.

An
das B ü r g e r m e i s t e r a m t
in

E b b s .

Die auf Grund wiederholter Interventionen mit h.a. Zl. II-450/13 vom 9. April 1934 verfügte Inbetriebsetzung der Innüberföhren bei Eichelwang und Oberndorf hat erwiesen, daß der fortwährend betonte dringende Bedarf des Betriebes der Innföhren nicht besteht. Durch die amtlichen Erhebungen wurde festgestellt, daß die Frequenz eine derart geringe ist, daß die für den Staat auflaufenden Überwachungskosten bedeutend höher sind, als die Gesamteinnahmen.

Im Hinblick auf diese Tatsache und den Umstand, daß der geringe Stand des Zollwachpersonales die Überwachung kaum ermöglicht, wird in Abänderung des h.a. Erlasses vom 9. April 1934, Zl. II-450/13 die s o f o r t i g e v o l l - s t ä n d i g e Einstellung des Betriebes der Innfahre bei O b e r n d o r f verfügt.

Gleichzeitig wird eröffnet, daß eine neuerliche Inbetriebsetzung vor Aufhebung der Tausen -Mark-Sperre nicht in Frage kommt und sämtliche diesbezügliche Interventionen zwecklos sind.

Die Fähre ist aus dem Inn zu nehmen und derart gesichert zu verwahren, daß ein Mißbrauch derselben ausgeschlossen ist.

Das Bürgermeisteramt wird angewiesen, ^{für} die entsprechende Verlautbarung dieser Verfügung zu sorgen und anher darüber zu berichten.

Kufstein, am 9. Mai 1934.

Der Hofrat und Bezirkshauptmann:



Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs. am

1934

1934

N

260

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II-1376/16.

Betreff: Innüberfuhr
bei Eichelwang, Gemeinde Ebbs;
Einstellung.

Springer!

An
das B ü r g e r m e i s t e r a m t
in

E b b s .

Im Hinblick auf die in letzter Zeit wieder eingesetzten erhöhten Terroraktionen der Nationalsozialisten wird wegen begründeten Verdachtes, daß die Innüberfuhr bei Eichelwang während der Nacht zum Waffen- und Sprengstoffschmuggel mißbraucht wird, unter Aufhebung des h.ä. Erlasses Zl. II- 450/13 vom 9.4.1934 die s o f o r t i g e v o l l s t ä n d i g e Einstellung des Betriebes der Innüberfuhr bei Eichelwang verfügt.

Die Fähre ist aus dem Inn zu nehmen und derart gesichert zu verwahren, daß ein Mißbrauch derselben ausgeschlossen ist.

Das Bürgermeisteramt wird angewiesen, für eine entsprechende Verlautbarung dieser Verfügung Sorge zu tragen und sodann anher zu berichten.

Kufstein, am 12. Juni 1934.

Der Hofrat und Bezirkshauptmann:



Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am 16/6 1934

M 3209

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II-1376/18.

Betreff: Innüberfuhr in Eichelwang
Inbetriebsetzung.

An
das Bürgermeisteramt
in

E b b s .

Da dem gefertigten Amte von verlässlicher Seite die Garantie geleistet wurde, daß sowohl der Fährmann Anton Manetstetter sowie dessen Familie vollkommen politisch verlässlich sind und durchaus keine Gefahr für Mißbrauch der Innfähre zum Schmuggel von nationalsozialistischem Propagandamaterial und dgl. besteht, verfügt die Bezirkshauptmannschaft im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs unter gleichzeitiger Behebung des h.ä. Erlasses vom 12.6.1934, Zl. II-1376/16 die neuerliche Inbetriebsetzung der Innüberfuhr bei Eichelwang; und zwar wird der Betrieb an allen Wochentagen in der Zeit von 6 Uhr früh bis 21 Uhr abends bewilligt.

Bei sonstiger sofortiger Einstellung des Betriebes wird die strenge Überwachung und die Verhütung von Mißbräuchen auch durch Unbefugte während der Nacht erwartet.

Kufstein, am 4. Juli 1934.
Der Hofrat und Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II- 2746/21.

Betreff: Innüberfuhr bei Eichelwang;
Betriebseinschränkung.

An
das B ü r g e r m e i s t e r a m t
in
E b b s .

Da erhobenermaßen die Frequenz, die der Betrieb der Innfähre bei Eichelwang zur Zeit aufzuweisen hat, eine sehr geringe ist, wird über Ersuchen der Zollwachabteilung Kufstein zwecks Herabsetzung der Überwachungskosten der h.ä. Bescheid Zl. II-1376/18 vom 4. Juli 1934 dahingehend abgeändert, daß die bisher von 6 Uhr früh bis 21 Uhr abends bestimmte Zeit des Betriebes der Innfähre auf die Zeit von 8 bis 11 Uhr früh und 16 bis 19 Uhr abends an allen Wochentagen beginnend mit dem der Zustellung dieses Bescheides folgenden Tag eingeschränkt wird.

Bei sonstiger sofortiger und dauernder Einstellung des Betriebes der Innfähre wird die strengste Überwachung und die Verhütung von Mißbräuchen während der übrigen Zeit erwartet.

Kufstein, am 29.VIII.1934.
Der Hofrat und Bezirkshauptmann:



J. H. G. ...

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II- 2746/22.

Innüberfuhr bei Eichelwang,
Betriebszeit.

An
das B ü r g e r m e i s t e r a m t
in

E b b s .

Die mit h.ä. Erlaß vom 29.8.1934, II-Zl. 2746/21
eingeschränkte Betriebszeit der Innfähre bei Eichelwang
wird über Ersuchen des Unternehmers im Einverständnis
mit dem Herrn Inspizierenden der Zollwache auf die Zeit
von 8 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr an allen Wochentagen
beginnend mit dem der Zustellung dieses Bescheides fol-
gendem Tage abgeändert.

Kufstein, am 12. IX. 1934.

Der Hofrat und Bezirkshauptmann:



L. Gasteiger

Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am

21/9

1934

№ 466



Landeshauptmannschaft für Tirol

Innsbruck, am 29. Juli 1935.
(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

Zahl Ia-1505/2

Betreff: Gemeinde Ebbs, Innüberfuhr
bei Oberndorf,
Stillegung des Betriebes.

Im November 1935

An das

G e m e i n d e a m t

E b b s .

Die Landeshauptmannschaft für Tirol hat aus einem Erhebungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Kufstein davon Kenntnis genommen, dass eine Inbetriebsetzung der der Gemeinde Ebbs bewilligten Ueberfuhrereinrichtung Oberndorf-Kiefersfelden vor Aufhebung der Tausend-Mark-Sperre nicht in Frage kommt.

Da dieseinerzeitige Bewilligung zum Betriebe dieser Ueberfuhr mit dem h.ä. Bescheide vom 20. Jänner 1926 Zl. Va-116/8 nur auf die Dauer von 10 Jahren erteilt wurde und daher bereits am 20. Jänner 1936 ohnehin ablaufen würde, wird das Gemeindeamt Ebbs darauf aufmerksam gemacht, dass es zum gegebenen Zeitpunkt, wenn die Inbetriebnahme der Ueberfuhr wieder erfolgen soll, rechtzeitig hieramts um die Erteilung einer neuen Bewilligung einzukommen hat.

In Vertretung des Landeshauptmannes:
C o l i n s .

Für die Richtigkeit
der Auserfertigung:
[Signature]

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 11/8. 1935
N^o 576



Landeshauptmannschaft für Tirol

Innsbruck, am 27. Jänner 1936.
(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

Zahl Ia-460/4

Gemeinde Ebbs; Innfähre Oberndorf
Bewilligung.

Auf Zl. 516/2-35 vom 18.d.Mts.

An das
Bürgermeisteramt

E b b s .

Auf Ihre oben erwähnte Zuschrift wird Ihnen mitgeteilt,
dass eine Verlängerung der mit 20. d.Mts. abgelaufenen Bewilligung
zum Betriebe der Innfähre Oberndorf-Kiefersfelden auf die Dauer der
gegen wärtigen Verhältnisse (1000-Mark-Sperre) nicht in Aussicht
genommen werden kann.

In Vertretung des Landeshauptmannes:
Dr. B u n d s m a n n .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 30/1 1936
576

Zl. II 903/23

Betreff: Innüberfuhr bei Eichelwang.
Abänderung der Betriebszeit.

Sofort

An

das G e m e i n d e a m t

in

E b b s .

Da es in letzter Zeit vorgekommen ist, daß die Innfähre in Eichelwang, die wegen Personalmangels nur zeitweilig von Zollbeamten überwacht werden kann, von Passanten zum Schmuggel von verbotenen nat. soz. Büchern u. Schriften mißbraucht wurde, wird der h. Bescheid Zl. II-2746/22 v. 12.9.1934 dahin abgeändert, daß der Betrieb dieser Innfähre auf die Zeit von 15 - 19 Uhr an Wochentagen und 13 - 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen beginnend mit dem der Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage eingeschränkt wird.

Kufstein, am 27.3.1936.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :

Der Bezirkshauptmann :

Dr. Hradecky.

H. Hradeczky



Gemeindevorsteherung Ebbes

Präs: am 31.3.

1936

138

Finanzamt-Finanzkasse Rosenheim.

Rosenheim, den 5. Juni 1936

Kassen- u. Parleisfunden von 8-12 vormittags.

Die Kassen sind geschlossen am 21., 22. u. 23. jeden Monats
u. wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag trifft, auch am 24.

Telefon Nr. 217

Girokonto: Staatsbank/Reichsbank Rosenheim.

Postscheckkonto: Nr. 1677 München.

Zum Schreiben v. ./.

Anlagen: ./.

Betrifft: Anerkennungsgebühren 1936. Verz.Nr.282 u.293/1936.

Sie schulden an Anerkennungsgebühren für 1936:

Für Überführung einer elektrischen Leitung über
den Inn bei Inn-klm Nr.214,000 und Aufstellung
eines Doppelmastes auf Staatsgrund und Unterstandshütte
für Grenzaufsichtsbeamten 2,- RM
u. für Errichtung einer Drahtseilfähre am INN 3,- "

in Summe : 5,- RM

Ich ersuche um baldgefl.Einzahlung des Betrages.
Gleichzeitig wollen Sie sich von vorstehender Schuldig-
keit Vormerkung machen und den Betrag alljährlich am
1.4. an die Finanzkasse Rosenheim einzahlen .

An

die Gemeindeverwaltung

E b b s
Post Kufstein - Tirol

7346

An die Bezirkshauptmannschaft

K u f s t e i n .

Durch den am 11. Juli d. J. zwischen den beiden Deutschen Staaten Oesterreich und Deutschland hergestellten Frieden wird die 1000 RM Grenzsperre fallen und wird damit mit Berufung auf den Bescheid der Tiroler Landeshauptmannschaft v. 29. Juli 1935 Ia-1505/2 um die Aufhebung der Sperre der Innfähre Oberndorf-Kiefersfelden und um die neue Konzessionserteilung, da dieselbe am 20. I. 1936 abgelaufen ist, ersucht.

Hiezu wird folgendes erwähnt:

Diese Fähre ist Eigentum der Gemeinde Ebbs und diese in den Jahren 1925 bis 1934 eine ~~keine Einnahme~~ Rein'einkommen von 1400 S ergeben. Daneben verdiente der Ueberführer (ein Kleinbauer mit einer grossen Familie) ~~der~~ nahezu 1000 S im Jahre an seinem Amte, ~~verdiente~~. Durch die Inbetriebsetzung ist auch die Erhaltung dieser Fähre gewährleistet, hingegen bei der Nichtbenützung dieselbe verrostet und unbrauchbar wird.

Das Dorf Oberndorf war seit Jahren eine beliebter Sommeraufenthalt von Münchner-Gästen und haben die meisten Häuser in Oberndorf für den Fremdenverkehr sich eingerichtet und hiefür viel geopfert. Kein Ortsteil der Gemeinde Ebbs-ausser vielleicht Kaisertal-hat die vergangene Zeit so schwer verspürt wie Oberndorf und die meisten Steuerrückständler sind in Oberndorf zu finden. Die allernächste Nähe zu Bayern, zum Hechtsee und Kaisertal bewirkten diesen Zustrom von Fremden und es möge nun diesem Ortsteil wieder die Innfähre gegeben werden, die auch für das Dorf Ebbs die nächste Verbindung nach Kiefersfelden ist. Damit die Fremden aus dem Deutschen Reiche nicht alzuarg im Uebertritt geahmt werden, ist zu empfehlen, dass die Ueberfuhrszeiten erweitert und womöglich wie in früheren Jahren für die Sommerzeit

an Sonn- und Feiertagen von 6 - 22 Uhr und an Werktagen von 6-21 Uhr verlängert werden.

Die Gemeinde Ebbs hat mit der Landesregierung ein Uebereinkommen zur Zahlung der Rückstände getroffen, das auch eher erfüllt werden kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in der Gemeinde bessern.

Wir hoffen mit dem Fall der 1000 Mark -Sperrung, dass dem von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 9. Mai 1934 II-1376/15 gegebenem Versprechen die neuerliche Inbetriebsetzung der Innfähre Oberndorf erfolgt. gemäss

Dr. Entzger

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II-903/25.

Innfähre bei Eichelwang;
Betriebszeit.

An
das G e m e i n d e a m t
in

E b b s .

Im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion in Innsbruck wird der h.ä. Bescheid Zl. II- 903/24 vom 14.7.1936 dahin abgeändert, dass die Betriebszeit der Innfähre bei Eichelwang auf die Zeit von 12 - 18 Uhr an Wochentagen und 6 - 20 Uhr an Sonn- und Feiertagen - beginnend mit dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tage - festgesetzt wird.

Kufstein, am 4. September 1936.

Der Bezirkshauptmann: I.V.:

Dr. N ö b l .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. H. Schöberl



Gemeindevorsteherung Ebbs

Eräs: am 9. 9. 1936

N. 411.

Betreff: Innfähre in

Eichelwang und Oberndorf

i. d. Gemeinde Ebbs.

An die Finanzlandesdirektion

I n n s b r u c k .

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein hat mit Bescheid v. 4. September 1936 II-903/25 die Betriebszeit für die Innfähre Eichelwang auf die Zeit von 12-18 Uhr an Wochentagen und 6-18 Uhr an Sonn- u. Feiertagen festgesetzt.

Durch diesen Bescheid, der im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion zustande gekommen ist, erfährt der Verkehr mit dem anschliessenden Deutschen Reiche eine Hemmung, der von hier und drüben schwer empfunden wird. Der durch die Aufhebung der 1000 M Grenzsperre bedeutend gehobene Verkehr wird dadurch gewaltig gehemmt und die Grenzbewohner in ~~kommen~~ ~~dadurch~~ erleiden dadurch einen unermesslichen Schaden, der sich durch die Hemmung des Fremdenverkehrs auch gross auf die ~~Sta~~-Einnahmen des Bundes und Landes auswirkt. Zahlreiche Reichsdeutsche benützen diese Innfähren zum Uebertritt nach Ebbs und von da in die bestrenommierten Gaststätten Schanz, Oberndorf-Ebbs-St. Nikolaus und insbesondere in das Kaisertal mit 7 Gastwirtschaftsbetrieben (~~Veitenwirt~~, Kaiserwacht-Veitenwirt-Pfandlwirt-Vorderkaiserfelden-Hinterbärnbad-Unterkunftshütte der Bergfreunde und Stripsenjoch) wenn auch der grössere Teil ins Kaisertal über Kufstein genommen wird, so ist es den Finanzorganen bekannt, dass viele Kaisertalbesucher den Weg von Kiefersfelden über die Innfähre Eichelwang ins Kaisertal als den kürzeren Weg wählen und dabei nahezu eine Stunde gewinnen. In der letzten Woche schon war der Beusch von Reichsdeutschen als eine sehr guter zu bezeichnen und die bezeichneten Gaststätten, die drei Jahre lang einen Verlust von zirka 95 % an Ausfall der Fremden hatten, dürfen es wohl verdienen, dass man die notwendigen Finanzorgane zur Verfügung stellt, um die erhöhte Ueberwachung ausgleichen zu können. Dieselben sind zum grössten Teil mit Steuern, Umlagen und Abgaben und Zinsen im Rückstande und je mehr der Fremdenverkehr eine Förderung erhält, destomehr Fremde wvrdn kommen. Eine Hemmung des Uebertrittes an den beiden Innfähren ist gleichbedeutend mit der Einschnürung der Einkünfte der Grenzbewohner, was bei den heutigen Bedürfnissen ~~des-Bunde~~ von Bund, Land und Gemeinde nur Unzufriedenheit in der Bevölkerung hervorrufen muss.

Dem Fremden soll ja auch freie Bahn ~~geschaffen werden und er in der Wahl der Wege~~ in der Wahl der Wege geschaffen werden damit er eine Abwechslung im Auf- und Abstieg hat.

Nachdem das Bezirksamt Rosenheim ~~hier~~seits die Betriebszeiten für die bayrische Innfähre Kiefersfelden-Eichelwang in der Zeit von 6-21 Uhr festgesetzt hat, so solle doch unsere Behörde derselben keinen Widerstand entgegensetzen, da ja daurch nur uns österr. Grenzbewohnern geholfen ist.

Es wird deshalb in Bezug auf die Betriebszeit für diesen Innfähren Eichelwang E. Oberndorf

Betreff: Innläufe in

Nichelwang und Oberndorf

allgemein auf die Zeit von 6-21 Uhr
 von 20 Uhr - 21 Uhr
 Bayern der Fremdenverkehr soll in unruhigen
 Zeiten einbestanden sein, damit

kein Ansturm erfolgt.

Die Innläufe sind für alle Personen

~~schon im Juli 1938 durch Bayern~~

~~bestimmte Personen, sondern für~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

~~Personen, die im Juli 1938~~

Betreff: Innfähre

Oberndorf-Kiefersfelden
in Ebbs.

An die Bezirkshauptmannschaft

K u f s t e i n .

Mit Bezugnahme auf den Bescheid der Landeshauptmannschaft für Tirol v.27.Jänner 1936 Ia-460/4 , nachdem sich die Verhältnisse in der 1000-Mark-Sperre geändert haben, wird neuerdings um die Bewilligung zum Betriebe der Innfähre Oberndorf-Kiefersfelden, an-
gesucht.

Insbesondere sind es die Besitzer in dem Ortsteil Oberndorf mit 29 Hausnummern, die sich aus der Wiedereröffnung dieser Fähre für den Fremdenverkehr ihres Ortes eine wirtschaftliche Belebung erhoffen und dadurch leichter imstande sind ihre Rückstände an Steuern und Umlagen zu bezahlen. Bei Betreibung dieser Rückstände wird dem Gemeindeamte immer und immer wieder vergeworfen, dass sich dasselbe um die Inbetriebsetzung dieser Fähre nicht bekümmert. Auch seitens der Bewohner von Kiefersfelden findet dieser Verwurf Nachahmung und hat sich deshalb das Gemeindeamt an den Bürgermeister von Kiefersfelden gewendet, um seinerseits für die Weiterführung dieser Fähre einzusetzen, wenn er darüber ein Gutachten abzugeben hat, was er versprach.

Dies zur Ergänzung des beiliegenden Ansuchens an die Finanz-Landes-Direktion Innsbruck mit dem Ersuchen, dasselbe einer wohlwillenden Behandlung zu unterziehen.

Der Bürgermeister :

Bezirkshauptmannschaft Kuffstein.

Zahl: II-740/32

Kuffstein, am 13. April 1937.

(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

Betreff: Innföhre bei Michelwang,
Betriebszeit.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Wunsch der Interessenten wird im Einvernehmen mit den Zollbehörden die Betriebszeit der I n n f ö h r e bei M i c h e l w a n g von 1. Mai 1937 angefangen an Werktagen auf die Zeit von 7 - 10 Uhr und 16 - 21 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7 - 21 Uhr festgesetzt.

Diese Regelung gilt für die Sommerreisezeit bis einschliesslich 30. September 1937.

K r a c h t a n:

- 1.) Herrn Anton M a n e t s t ü t t e r, Kiefersfelden
- 2.) Sektion "Oberland" des Deutschen u. Österr. Alpenvereins M ü n c h e n 2 8 0, Thalkehrerstr. 10
- 3.) Gemeindevorsteher E b b s
- 4.) Gemeindevorsteher K i e f e r s f e l d e n
- 5.) Stadtmagistrat K u f s t e i n
- 6.) Zollwachabteilung K u f s t e i n
- 7.) Gendarmeriepostenkommando K u f s t e i n.

Der Bezirkshauptmann:



Gemeindevorsteher E b b s

Präs: am

16/4

1937

1937

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Zahl: I-1219/33

Kufstein, am 24. April 1937.
(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

Betreff: Innfähre bei Eichel-
wang, Betriebszeit.

K u n d m a c h u n g .

Dem nunmehr geänderten Wunsche der Interessenten Rechnung tragend wird die Betriebszeit der I n n f ä h r e bei E i c h e l - w a n g im Einvernehmen mit den Zollbehörden vom 1. Mai 1937 angefangen an Werktagen auf die Zeit von 8 - 11 Uhr und 14 - 19 Uhr festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen verbleibt die Fahrtzeit, wie verlautbart, von 7 - 21 Uhr.

Diese Regelung, mit welcher die Kundmachung vom 13. April 1. J., Zl. II-740/32, zurückgezogen wird, gilt für die Sommerreisezeit bis einschließlich 30. September 1937.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Anton M a n e t s t ä t t e r, Kiefersfelden,
- 2.) Sektion " Oberland " des deutschen und österr. Alpenver-
eines M ü n c h e n 2 5 0, Thalkirchnerstr. 18,
- 3.) G e m e i n d e a m t E b b s,
- 4.) G e m e i n d e a m t K i e f e r s f e l d e n,
- 5.) Stadtmagistrat K u f s t e i n
- 6.) Zollwachabteilung K u f s t e i n,
- 7.) Gendarmeriepostenkommando K u f s t e i n .

Der Bezirkshauptmann:



Gravitzky

Kufstein, am 24. April 1937
Präs: am 24. April 1937
16 777

Präs: am 24. April 1937
16 777

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Sahl: I-1219/35

Kufstein, am 5. Juli 1937.

Betreff: Innfahre bei Eichelwang,
Betriebszeit.

(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Sahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

K u n d m a c h u n g .

Infolge des verstärkten Reiseverkehrs wird die Betriebszeit der Innfahre bei Eichelwang im Einvernehmen mit den Zollbehörden gegen jederzeitigen Widerruf bis auf weiteres für die Sommerreisezeit an Werktagen auf die Zeit von 7 - 11 Uhr und 14 - 20 Uhr festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen verbleibt die Fahrzeit unverändert von 7 - 21 Uhr.

Der Bezirkshauptmann:



Ergeht an:

- 1.) Herrn Anton Manetstätter, K i e f e r s f e l d e n.
- 2.) Sektion "Oberland" des Deutschen und Oesterr. Alpenvereines M u n c h e n 2 8 0 . , Thalkirchnerstr.18.
- 3.) Gemeindeamt E b b s .
- 4.) Gemeindeamt K i e f e r s f e l d e n .
- 5.) Stadtmagistrat K u f s t e i n .
- 6.) Zollwacheabteilung K u f s t e i n .
- 7.) Gendarmeriepostenkommando K u f s t e i n .

Gemeindevorstellung Ebbs

Präs: am

6/7

1937

№

257

Bezirkshauptmannschaft Kuffstein.

Zahl: I-1218/6

Kuffstein, am 23. Juni 1937.
(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

Betreff:

An das
G e m e i n d e a m t

E b b s

Zu dem dä. Ansuchen wird mitgeteilt, daß die Inbetriebnahme der Innfähre Oberndorf - Kiefersfelden derzeit aussichtslos erscheint, zumal die deutschen Behörden gemäß einer vor kurzem erfolgten Verlautbarung eine Vermehrung der Grenzübergänge an Stellen, wo keine Zollämter sind, derzeit nicht zulassen,

Der Bezirkshauptmann:

Kraus
Gemeindevorsteher Ebbes
Präs: am 7/7 1937
562

Ebbs, am 13. April 1937.

Nr. 153

Betreff: Innfähre

Oberndorf bei Ebbs.

An die Landes-Finanz-Direktion

I n n s b r u e k .

Die Innfähre bei Oberndorf besteht laut einer Urkunde bereits seit dem Jahre 1799. (Gubernial-Dekret 24. April Zl. 6112 u. Stadt- und Land-Gericht Dekret Kufstein vom 16. Mai 1799 Nr. 456) Sie ist also die ältere Innfähre als die von Eichelwang nach Kiefersfelden. Nur im Weltkrieg und teilweise während der Tausend-Mark-Sperre erfolgte eine Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes. Jedoch hat die Landeshauptmannschaft für Tirol der Gemeinde mitgeteilt, dass nach Aufhebung der 1000 Mark-Sperre die Neubewilligung zum Betriebe in Aussicht genommen wird und auch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein dieser Frage gegenüber steht.

Bereits im Vorjahre wurde der Gemeinde Ebbs von der Bezirkshauptm. angeraten im Frühjahr 1937 die Eingabe um die Wieder-Eröffnung der Innfähre zu wiederholen und dies geschieht hiemit unter folgenden Gründen.

1/ Seitens der Bewohner der Gemeinden Ebbs und Buchberg wird diese Fähre als die kürzeste Verbindung mit Kiefersfelden und Thiersee angesehen. Viele Fußgänger benützen insbesondere gerne von Kiefersfelden ~~nach~~ Oberndorf, Ebbs und Buchberg (St. Nikolaus u. Walchsee) diese ~~Fähre~~ und umgekehrt wieder die herüber ansässigen Bewohner diesen Weg nach Kiefersfelden. Insbesondere sind es hier Arbeits-Familien , deren Erhalter beinahe ganzjährig in Kiefersfeldener-Zementwerk oder Marmor-Industrie und bei anderen Bauten drüben

beschäftigt sind. Jetzt müssen sie ihren Weg entweder über die Innbrücke Niederndorf-Oberndorf oder Kufstein machen, hingegen die Strecke über die Oberndorfer-Innfähre ihnen den Weg um $\frac{3}{4}$ des Weges verkürzen würde. Es ist daher diese Abkürzung mit Zeitgewinn und weniger Strapazen verbunden, weshalb schon aus diesem Grunde die Bewilligung der Fähre erforderlich ist. Berzeit sind es

~~4 Familienväter, welche diese Abkürzung des Weges benutzen würden und die Zahl der Arbeiter wird sich noch erhöhen.~~ ^{2/} Weiters ist zu

<sup>2/ mehr
Zu</sup> erwähnen, dass diese Fähre Eigentum der Gemeinde Ebbs ist und von einem Ueberführer diessseits der Grenze bisher tadellos geführt wurde und der Ueberführer in jeder Beziehung einwandfrei ist.

Er ist ein Kleinbauer, mit einer grossen Familie und erleichtert mit dieser Nebenverdiens^t sein geringes Fortkommen.

^{3/} Das Dorf Oberndorf war seit Jahren ein beliebter Sommeraufenthalt für viele Gäste aus dem Deutschen Reiche und haben die meisten Häuser in Oberndorf sich für den Fremdenverkehr eingerichtet und hiefür viel geopfert. Kein Ortsteil der Gemeinde Ebbs ausser dem Kaisertale hat die vergangene Zeit so schwer verspürt wie Oberndorf und sind daher die meisten Steuerrückständler in Oberndorf und Kaisertal zu treffen. Durch die Belebung des Fremdenverkehrs werden die schweren Wunden geheilt und kann die Gemeinde Ebbs mit noch grösseren Drucke die Bezahlung der Rückstände fordern, wenn es ihr gelingt den Zustrom von Fremden durch die Wiedereröffnung dieser Innfähre zu fördern. Durch diese Aussicht werden die Steuerträger in ihrem Bestreben der Steuer-Bezahlung nachzukommen bestärkt und das Vertrauen auf eine bessere Zeit geweckt. ~~Es~~

^{4/} Es ist auch hieramts bekannt, dass die Wachergane für die Grenzwa^{ch}e in Kufstein bedeutend ~~erhöht~~ ~~verstärkt~~ wurden und daher der Ueberwachung der Fähre nichts mehr entgegensteht.

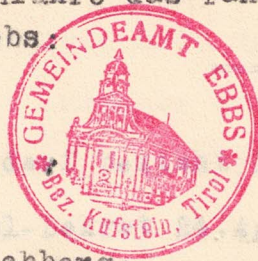
^{5/} Die Wiedereröffnung der Innfähre ist nur im Interesse unseres Landes gelegen und damit der Uebertritt in unsere Gemeinde nicht

allzuschwer gehemmt wird ist zu empfehlen, dass die Ueberfuhr
zeiten erweitert und wemöglich wie in den früheren Jahren
für die Sommerzeit an Sonn- und Feiertagen von 6-~~22~~²¹ Uhr
und an Werktagen von 6-~~21~~²⁰ Uhr verlängert werden.

Wir hoffen, dass dem gegebenen Versprechen gemäss
die neuerliche Inbetriebsetzung der Innfähre Oberndorf-
Kiefersfelden baldigst erfolgt.

Gleichzeitig wird das Ersuchen gestellt, dass die Arbeiter zur
Arbeitsstelle über die Innfähre das Fahrrad benützen dürfen.

Für die Gemeinde Ebbs: Der Bürgermeister:



~~Für die Gemeinde Buchberg: Der Bürgermeister:~~

Für die Gemeinde Buchberg: Der Bürgermeister:

I - 1219/37

27. September 1937.

Innfähre bei Eichelwang
Betriebszeit.

K u n d m a c h u n g .

Im Einvernehmen mit den Zöllbehörden wird die Betriebszeit der Innfähre bei Eichelwang gegen jederzeitigen Widerruf ab 1. Oktober 1937 bis auf weiteres an Werktagen auf die Zeit von 8 - 11 Uhr und von 14 - 18 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen wird die Fahrzeit von 7 - 19 Uhr festgesetzt.

Der Bezirkshauptmann :

Dr. Hradetzky.

Erght an:

Das G e m e i n d e a m t

E b b s



Gemeindevorsteher: Ebbes

Präs: am

29. 9.

1937

N 368

für die Richtigkeit
der Besetzung:

Ebbes

Finanzlandesdirektion für Tirol.

Zl. 1946/1-IV-1937.

Innsbruck, am 26. Juli 1937.

An das

Bürgermeisteramt

E b b s .

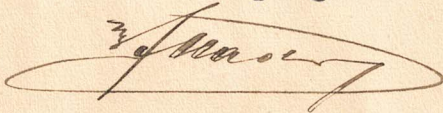
Verwaltungsbezirk Kufstein.

Dem Ansuchen vom 12.7. 1937 um Bewilligung der Betriebswiederaufnahme auf der Innfähre bei Oberaudorf kann im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Kufstein bzw. mit dem deutschen Bezirkszollkommissar (G) in Oberaudorf wegen Mangel an Ueberwachungspersonal bzw. mangels eines entsprechenden Verkehrsbedürfnisses derzeit nicht näher getreten werden.

Für den Präsidenten:

Dr. Remesch.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 30. 7. 1937.
№ 295

Betreff: Innfähre,
Oberndorf bei Ebbs.



A n d i e

B e z i r k s z o l l i n s p e k t i o n (G)

O b e r a u d o r f .

Die Innfähre bei Oberndorf besteht laut Urkunde bereits seit dem Jahre 1799. (Gubernial-Dekret 24.4. Zl.6112 und Stadt-und Land-Gericht Dekret Kufstein vom 16.Mai 1799 Nr.456). Sie ist also die ältere Innfähre als die Fähre von Eichelwang nach Kiefersfelden. Wiederholt hat die Gemeinde Ebbs in letzten Jahren um die Wieder-Eröffnung dieser Fähre aus folgenden Gründen angesucht und zwar:

Für die Bewohner von Oberndorf-Ebbs -Wagrain- Buchberg ist diese Fähre die kürzeste Verbindung mit Kiefersfelden. Auch in Kiefersfelden wird sehr häufig die Notwendigkeit dieser Fähre betont, da sie für Fussgänger nach Ebbs-St.Nikolaus-Buchberg u.Walchsee die schönste Verbindung ist.

Insbesondere drängen hierorts die Reichsdeutschen Arbeiter, welche in Kiefersfelden Beschäftigung haben, auf die Wieder-Inbetriebsetzung dieser Fähre, da sie jetzt den weiten Weg entweder über die Innbrücke Niederndorf-Oberaudorf oder Kufstein machen müssen.

Die Gemeinde Ebbs hat an die Landesfinanzdirektion Innsbruck dieses Ansuchen in Vorlage gebracht und wird die Bezirkszollinsp. Oberaudorf dringend gebeten die Betriebsaufnahme insbesondere wegn der hiesigen Reichsdeutschen Arbeiter gütigst zu bewilligen.

*Der Gemeindefamamt
Josef Hörhager*

Zl. I - 1190/39

Betreff: Innfähre bei Ebbs-Eichel-
wang und Ebbs-Oberndorf, Betriebszeit.

K u n d m a c h u n g .

Unter Aufhebung des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 12. 7. 1933, Zl. II - 1600/1 und der hiezu ergangenen Durchführungserlässe wird hiemit verfügt :

A.) Die Betriebszeit der Innfähre bei Ebbs- Eichelwang wird ab 20. April 1938 bis auf weiteres an Werktagen auf die Zeit von 6 - 20 Uhr, an Sonn-und Feiertagen von 6 - 22 Uhr festgesetzt.

B.) Die szt. verfügte Einstellung der Innüberfuhr bei Ebbs- Oberndorf wird mit Wirksamkeit des 15. April 1938 aufgehoben. Die Betriebszeit dieser Innfähre wird ebenfalls bis auf weiteres an Werktagen auf die Zeit von 6 - 20 Uhr, an Sonn-und Feiertagen von 6-22 Uhr festgesetzt.

Die Aufnahme des Fähreibetriebes in Ebbs- Oberndorf wird- unbeschadet etwaiger weiteren Vorschreibungen durch die Schifffahrtsbehörde - gegen jederzeitigen Widerruf und bei Einhaltung nachstehender Vorschreibungen bewilligt :

- 1.) Als Fahrzeugführer dürfen nur Georg Gugglberger beim Fischer in Oberndorf oder dessen Söhne, soweit sie das 20. Lebensjahr überschritten haben und über die Handhabung des Überfuhrbetriebes unterrichtet sind, verwendet werden;
- 2.) Das Überfuhrschiff darf mit nicht mehr als 15 Personen belastet werden; diese Höchstzahl ist im Schiff deutlich sichtbar zu machen. Gegen die Benützung durch Unberufene ist das Überfuhrschiff durch ein Schloß zu sichern.

- 3.) An Geräten müssen auf dem Überfuhrschiff stets vorhanden sein: zwei Ruder (ausser dem üblichen Steuerruder), zwei Grieshaken und ein Seil;
- 4.) Bei höheren Wasserständen als 3.0 m Kufsteiner Pegel ist der Betrieb jedenfalls einzustellen.
- 5.) Der aus Metalldrähten bestehende Glockenzug ist mit Rücksicht auf die darüber hinwegführende Starkstromleitung und die parallel damit verlaufende Hochspannungsleitung zuverlässig zu erden.

Ergeht an :

- 1.) Herrn Anton M a n e t s t ä t t e r in Kiefersfelden.
- 2.) Herrn Georg G u g g l b e r g e r , beim Fish^{er} in Ebbs-
Oberndorf.
- 3.) Das Gemeindeamt in E b b s.
- 4.) Das Gemeindeamt in K i e f e r s f e l d e n.
- 5.) Das Stadtgemeindeamt in K u f s t e i n.
- 6.) Die Zollwachabteilung in K u f s t e i n.
- 7.) Die Sektion " Oberland " des Deutschen und Österr. Alpenvereines in München 2 SO. Thalkirchnerstrasse 18.
- 8.) Das Gendarmeriepostenkommando in K u f s t e i n.

Kufstein, am 19. April 1938.

Für den Bezirkshauptmann :

Dr. Prantner.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walsan



Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 21.4. 1938

200

Ebbs, am 16. Dezember 1938.

An die

Tiroler Wasserkraftwerke A.G.

Baubüro

K u f s t e i n

Betrifft: 120-kV-Leitung Wiesing-Töging.
Kreuzungen mit Niederspannungsleitungen.

Ich nehme Bezug auf die Unterredung mit Ihrem Herrn Ing. Mittersackschmöllner und erkläre mich im Namen der Gemeinde Ebbs damit einverstanden, dass die diversen Leitungen der im Besitze der Gemeinde Ebbs befindlichen Innfähre bei Oberndorf in der besprochenen Art und Weise von Ihrer Installationsabteilung Ebbs verkabelt bzw. geändert werden.

Schadenersatzansprüche wegen Unterbrechung der Leitungen während der Montagezeit werden von der Gemeinde nicht gefordert.

Ausserdem wird bemerkt, dass sämtliche auf Ihre Kosten geänderten und neu erbauten Leitungsteile einschliesslich der von Ihnen beigegebenen Kabel samt allem Zubehör und Material nach einwandfreier Inbetriebsetzung kostenlos und gebührenfrei in den Besitz der Gemeinde Ebbs übergehen und werden von der Gemeinde nur jene Kosten getragen, die allenfalls nach einwandfreier Inbetriebsetzung entstehen.

Mit deutschem Gruss

H e l H i t l e r !

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 16/12/38
N^o 115

Zl. 1102

Betreff: Innfähre Kiefersfelden-Eichelwang

An das Bürgermeisteramt

K i e f e r s f e l d e n .
=====

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß von polizeilicher grenzpolitischer Seite kein Anstand mehr besteht für die Wieder-Inbetriebsetzung der Innfähre von Kiefersfelden nach Ebbs-Eichelwang.

Sollte dagegen keine Einwendung mehr erhoben werden, so wäre es bestens zu begrüßen diese Fähre wieder zu eröffnen u. den Grenzverkehr auf unser Gebiet zu erleichtern. Kiefersfelden ist jetzt von dem Gemeindegebiet gänzlich abgeschlossen und würde die Gemeinde Ebbs darauf bedacht sein, die Oberndorfer-Innfähre auch wieder instanzzusetzen.

Das Bürgermeisteramt Ebbs stellt deshalb an das dortige Amt das Ansuchen zur Eröffnung der dortigen Innfähre die nötigen Schritte zu unternehmen um den gegenseitigen Verkehr zu heben und insbesondere den Fremdenverkehr ins Kaisertal möglich über Kiefersfelden zu leiten, wofür die dortige Fremdenverkehrsgemeinde jedenfall das lebhafteste Interesse hat.

W. Hoffmann!

BÜRGERMEISTERAMT EBBS

BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Postscheckkonto: 102.641, Fernruf Nr. 2

Ebbs, am 23. Juni 1950.

Zl. 1175.

Betreff: Wieder-Eröffnung der Innfähren
Kiefersfelden-Eichelwang u.
Kiefersfelden-Oberndorf-Ebbs

An die Bezirkshauptmannschaft

K u f s t e i n .

Die Gemeinde Kiefersfelden ist an der Wieder-Eröffnung der Innfähren nach Eichelwang und Oberndorf sehr interessiert. Dies geht daraus hervor, daß die Kiefersfelden dem ehemaligen Besitzer der Innfähre Kiefersfelden-Eichelwang einen Kredit gewähren und bei der Grenzpolizeidirektion in München versprechen, um die endgültige Genehmigung zur Inbetriebsetzung der Fähre zu erhalten.

Die Innfähre Oberndorf-Kiefersfelden ist eine Unternehmung der Gemeinde Ebbs und sieht sich deshalb auch veranlasst das gleiche Bestreben nachzumachen. *ausgehoben im Juni 1950*

Die Vorteile dieser beiden Unternehmungen für den beiderseitigen Verkehr sind wohl insbesondere für den Fremdenverkehr vollends klar und wird deshalb an die Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen gestellt die Gemeinde Ebbs bestens zu unterstützen und jene Weisungen zu geben, wodurch diese Absperrung der beiden befreundeten Staaten aufgehoben wird. *W. Hoffmann*

Der Bürgermeister :

Gemeinderat Kiefersfelden

Landkreis Rosenheim (Bayer. Alpen)

© Kiefersfelden, den 27. Juni 1950

Postfach 42

Fernruf: Oberaudorf Nr. 9

Bankkonto: Sparkasse Kiefersfelden Nr. 9

Postscheckkonto: München Nr. 26296

Ref.: I R Az.: 3682

An das

Bürgermeisteramt

E b b s

Bezirk Kufstein
(Tirol)



Betreff : Innfähre Kiefersfelden - Michelwang
Auf Ihr Schreiben Zl. 1102 vom 22.5.1950

Bereits vor Erhalt Ihres Schreibens haben wir uns mit der Besitzerin der Innfähre Kiefersfelden - Michelwang wegen der Wiederinbetriebnahme dieser Fähre in Verbindung gesetzt. Die Aussprache ergab, daß die ganze Anlage nicht mehr gebrauchsfähig ist. Die Erneuerung des Seiles, der Tragepfeiler, des Schiffs, der Stege und der beiden Aufenthaltshütten für den Überwachungsdienst dürfte ungefähr 3 000 DM kosten. Die Besitzerin, Frau Manetstötter, vertritt die Auffassung, daß, solange der kleine Grenzverkehr nicht im früheren Ausmaß erlaubt ist, sich die Fähre nicht rentiert; im Gegenteil einen Zuschußbetrieb darstellt, den sie sich nicht leisten kann. Da der alte Manetstötter gestorben ist und die beiden Söhne gefallen sind, muß für den Fährbetrieb eine männliche Kraft eingestellt werden. Frau Manetstötter hat sich bereits mit einem früheren Arbeiter des Straßen- und Flußbaumamts in Verbindung gesetzt und wäre die personelle Frage gelöst. Die monatlichen Unkosten dürften sich schätzungsweise auf ungefähr 300 DM belaufen. Dieser Betrag geht, solange der kleine Grenzverkehr nicht generell geregelt ist, nicht ein.

Im Interesse unseres Fremdenverkehrs sind wir daran interessiert, daß unsere Gäste zum Hechtsee, in das Kaisergebirge und nach Kufstein gehen dürfen. In der vergangenen Woche haben wir nach langwierigen Verhandlungen erreicht, daß die Grenzpolizei den Besuch des Hechtsees für Einheimische und Gäste genehmigt hat. Unser nächstes Ziel ist, daß das Kaisergebirge wieder besucht werden darf.

./.

Wir werden, sobald wir eine positive Zusage bekommen haben, das
Bürgermeisteramt ~~ab~~ davon benachrichtigen. Die Gemeinde Kiefers-
felden ist an der Wiedererrichtung der Fähre Kiefersfelden - Michel-
wang sehr stark interessiert. Die Grenzpolizei und die Zollbehörde
haben sich mit der Wiedereröffnung der fraglichen Fähre grundsätzlich
einverstanden erklärt. Das letzte Wort spricht jedoch die Besatzungs-
macht.

Wang

(Kurz)
1. Bürgermeister

Gemeinde Ebbs
Bezirk Kufstein

Franz Schwaighofer,
"Pfandlhof"

12. Feber 1951.

Betr.: Innfähre Kiefersfelden - Eichlwang.

Gemeinde Ebbs	
Zahl	1516
Eingelangt am	14. 7. 1951

An das
Gemeindeamt,
Ebbs bei Kufstein.

Von zuverlässiger Seite habe ich nunmehr erfahren, dass die Gemeinde Kiefersfelden nunmehr die Genehmigung zur Errichtung der Innfähre Kiefersfelden-Eichlwang erhalten hat.

Es liegt nun an der Gemeinde Ebbs ehemöglichst auch von österr. Seite die Errichtung der Innfähre bei zu den zuständigen Gendarmerie- und Zollbehörden zu bewerkstelligen, sodass mit Beginn der Sommersaison die Fähre in Betrieb gesetzt werden kann.

Vom Verkehrsverein Kufstein wurde ich in meiner Eigenschaft als Ausschussmitglied beauftragt die Gemeinde Ebbs zu ersuchen, dass möglichst bald von dort aus die notwendigen Schritte unternommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Faint mirrored text from the reverse side of the paper, appearing as bleed-through.

Faint handwritten notes or stamps at the bottom of the page.

Ebbs, am 26. Feber 1951.

urschriftlich

der Bezirkshauptmannschaft

in K u f s t e i n

weitergeleitet mit der Bitte, um Mitteilung
welche Schritte in diesem Falle von der Gemeinde zu
Unternehmen sind.

Die Inbetriebnahme der Innfähre Eichelwang-
Oberndorf kann von seiten der Gemeinde nur befürwortet
werden.

411
Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Eing. 27. FEB. 1951

Zahl. I-403/4 Beilag.



Der Bürgermeister:

Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Kufstein, den 1. März 1951

Zahl: I - 403/4

Dem

Gemeindeamt

E b b s

mit dem Beifügen zurück, daß bereits von hier aus mit
der Sicherheitsdirektion für Tirol in Innsbruck Fühlung genommen
wurde, um die zoll- und grenzpolizeilichen Fragen für eine even-
tuelle Wiederaufnahme der Fähre zu klären. Nach Herablangen der
Entscheidung der Sicherheitsdirektion wird die Gemeinde von hier
aus unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Kufstein, den 10. Juli 1951

Zahl: II - 403/6

Betr.: Wiederaufnahme der Fähre.

Gemeindeamt Ebbs

1911 Beilagen

langt am 15. 7. 51

An das
Gemeindeamt

E b b s

Im Nachhange zum h.a. Schreiben vom 1.3.1951 wird mitgeteilt, daß der Wiederinbetriebnahme der Fähre von Oberndorf nach Kiefersfelden von Seite der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion für Tirol nicht zugestimmt werden kann, da die Notwendigkeit der Errichtung darin nicht erblickt wird. Bei dem gegenwärtigen Personalmangel ist es nicht vertretbar, daß zur Überwachung einer Fähre, die erstens schwach frequentiert sein wird und zweitens in nächster Nähe der Innfähre bei Inn-km 216 liegt, Personal abgestellt werden soll. Dem Vernehmen nach soll auch die bayrische Zollverwaltung der Errichtung dieser Fähre die Zustimmung verweigert haben.

Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

Eichelwang,
Gemeinde Ebbs.

Einwilligungserklärung.

Die Interessentschaft Eichelwang gibt hiermit seine Zustimmung zur Wiederaufnahme des Fährbetriebes Eichelwang - Kiefersfelden und zur Errichtung eines Grenzwächterhauses auf der Gp. 1180 und Gp. 1561 der Kat. Gem. Ebbs auf derselben Stelle an der sich das frühere Grenzwächterhaus befand.

Die Errichtung des Grenzwächterhauses hat nach den beiliegenden Plänen zu erfolgen.

Die Interessentschaft verpflichtet sich an den Inhaber der Fähre auch für späterhin keine wie immer gearteten Ansprüche zu stellen.

Eine Kostenbeteiligung von Seiten der Interessentschaft an der Errichtung der Fähre erfolgt nicht.

Franz Hörhager

Franz Hörhager

Huber Andrä

Andräs Huber

Kofler Josef

Kofler Josef

Nock Andrä

Andräs Nock

Hechenbichler Anna

Hechenbichler Anna

Sausgruber Georg

Sausgruber Georg

Karrer Johann

Johann Karrer

Franz Hörhager erklärt hiermit seine Zustimmung zur Errichtung eines Fundamentes für das Spannseil auf seinem Grunde. Das Fundament so angelegt zu werden, daß der höchste Punkt desselben mindestens 30 cm unter der Grasnarbe liegt.

Franz Hörhager

Franz Hörhager

352-2/641-2

24.7.1951.

Frau
Maria Manetstütter

Kiefernfelden.

Betr.: Wiederinstandsetzung der Fähre über den Inn bei Inn-km 216.

Beg.: Ihr Gesuch vom 15.1.51.

Gegen die Wiederaufnahme des Fährbetriebes über den Inn bei Inn-km 216 (Kiefernfelden-Richelwang) zum Zwecke der Personenbeförderung besteht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs keine Erinnerung, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- 1.) Das Fährschiff muss eine der Verkehrssicherheit entsprechende Grösse besitzen und darf nur soweit belastet werden, dass es in der Mitte seiner Längsseite nicht tiefer als 25 cm unter dem oberen Bordrande taucht. Der Betrieb hat am Fährseil zu erfolgen.

Die Grenzlinie des Tauchens ist durch Tauchmarken in der Weise zu kennzeichnen, dass Latten auf den beiden Aussenseiten der Bordwände anzubringen und mit weisser Ölfarbe zu streichen sind. Ausserdem ist auf diesen Latten in gut leserlicher Schrift die höchst zulässige Zahl der aufzunehmenden Personen anzugeben. Die Durchführung dieser Bestimmung unterliegt der Aufsicht des Strassen- und Flussbauamtes Rosenheim.

- 2.) Das Schiff muss ausser dem Steuerruder und dem Schiffshaken stets ein Schlagruder und eine lange Stange mit Haken und Stachel enthalten und mit einem Rettungsring und Seil ausgerüstet sein. Die Bedienung darf nur durch eine des Fahrens kundige Person erfolgen.
- 3.) Das Drahtseil muss aus bestem Stahl von mindestens 17 mm Stärke hergestellt sein und ist in solcher Höhe über den Inn zu spannen, dass sich der tiefste Punkt des Seildurchhanges beim Wasserstande von + 1.97 m Meissacher Pegel noch mindestens 3.0 m über diesen Wasserspiegel befindet.
- 4.) Die Seilenden müssen am oberen Ende noch eine Stärke von mindestens 20 cm haben und sind hinreichend zu verankern.

- 5.) Die Überfahrtsanstalt dient ausschliesslich dem Personenverkehr. Das Überfahren darf nur in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr stattfinden.
- 6.) Der Verkehr auf dem Inn, die Fischerei sowie die Bauarbeiten am Inn dürfen durch die Fähranlage weder gestört noch gefährdet werden.
Die Fährbesitzerin haftet für jeden Schaden, der dem Staate oder Dritten aus der Errichtung, der Unterhaltung, dem Bestand oder dem Betrieb der Abänderung oder Beseitigung der Anlage erwachsen sollte. Sie haftet auch für den aus diesen Gründen erlittenen Schaden, für den ein Dritter vom Staate Ersatz fordert, wenn dazu der Staat verurteilt wird. Die Fährbesitzerin hat dann auch die dem Staate durch Führung des Rechtsstreites erwachsenen Auslagen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Der Einwand, dass der Staat den Rechtsstreit nicht richtig geführt habe, ist ausgeschlossen.
- 7.) Der Fährbesitzerin steht kein Anspruch auf Entschädigung durch den Freistaat Bayern zu für den Fall, dass durch Bauamtliche Massnahmen, durch Unterlassung von Flussinstandsetzungsmassnahmen oder durch Naturereignisse die Anlage beschädigt werden sollte. Sollte aus Anlass der Vornahme von Wasserbauten oder aus einem anderen Grunde eine Verlegung der Fähranlage an eine andere Stelle oder deren gänzliche Beseitigung notwendig werden, so ist der Aufforderung hierzu unweigerlich unverzüglich Folge zu leisten.
Die Verlegung bzw. gänzliche Beseitigung hat die Unternehmerin aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sie kann hierfür keinerlei Ersatzansprüche an den Staat stellen.
- 8.) Die Fährbesitzerin hat die Fähranlage (Fährschiff, Drahtseil, Ständer usw.) samt Zubehör (Zugangssteg, Zugangswege u. dergl.) einschliesslich des übrigen Fahrgeräts auf ihre Kosten in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.
- 9.) Bei Niedrig- und Hochwasser hat das Überfahren im Interesse der Sicherheit zu unterbleiben.
- 10.) Bedienstete der Strassen- und Flussbauverwaltung, sowie die im Dienste der öffentlichen Sicherheit und in Ausübung des Grenzwachtdienstes tätigen Personen haben freie Überfahrt.

11.) Der Unternehmer oder Überführer muss seiner Persönlichkeit nach die Gewähr für die Einhaltung der abgabenrechtlichen, devisarechtlichen sowie der Ein- und Ausführbestimmungen bieten. Er darf nicht insbes. wegen Zoll- und Steuerstraftaten, Devisen- und Eigentumsvergehen nicht vorbestraft sein. Die entsprechende Feststellung trifft das HZA. Rosenheim.

12.) Der Unternehmer usw. verpflichtet sich gegenüber dem HZA. Rosenheim als der für ihn örtlich zuständigen Zollbehörde

- a) die Betriebszeiten vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen,
- b) Änderungen in den Betriebszeiten, auch soweit diese von Behörden der inneren Verwaltung bereits ausdrücklich genehmigt worden sein sollten, noch der Zollbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese die erforderlichen Anordnungen treffen kann.
- c) das Fährschiff ausserhalb der Betriebszeiten unter Verschluss zu halten,
- d) zu jeder Zeit zu dulden, dass die Zollbeamten die Fährre betreten und durchsuchen,
- e) die im Dienst befindlichen Zollbeamten auf ihr Verlangen jederzeit gebührenfrei übersetzen,
- f) für die Zollbeamten einen heizbaren Unterstandraum (Unterstandshütte) zur Verfügung zu stellen und in gutem baulichen Zustand zu erhalten,
- g) An den Ufern an gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer Schrift Hinweistafeln mit folgendem Wortlaut anzubringen:
"Der Fährübergang ist ein Nebenweg im Sinne des § 9 Abs. 1 des deutschen Zollgesetzes.

Die Benutzung der Fährre ist untersagt:

- a) Personen, die nicht mit den erforderlichen grenzpolizeilichen Ausweispapieren versehen sind,
- b) Personen, die Zahlungsmittel über den Freibetrag für den kleinen Grenzverkehr hinaus mit sich führen,
- c) allgemein zur Beförderung von ein- und ausfuhrverbotenen sowie abgabenpflichtigen Waren.

Der Fährmann ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vorschriften offensichtlich zuwiderhandelnde Personen von der Überfahrt auszuschliessen."

I.V. Dr. Eheberg e.h.

In Abdruck

an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Rosenheim, den 24.7.1951

Landratsamt: I.V. Dr. Eheberg e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

[Handwritten signature]

Gemeindeamt Ebbs	
Zahl <u>54</u>	Beilage <u>1</u>
Eingelangt am <u>24. Jan. 1954</u>	

16. Jänner 1954.

Betrifft: Wiederaufnahme des Betriebes der Föhre
Über den Inn bei Inn - km 216.

B E S C H E I D :

Frau Maria M a n e t s t ü t t e r in Kiefernfelden hat in
Wege der Bezirkshauptmannschaft Kufstein beim Landeshauptmann von
Tirol um die Genehmigung der Wiederaufnahme des Föhriebetriebes über
den Inn bei Inn - km 216 (Kiefernfelden - Riehelwang) aus Zwecke der
Personenbeförderung angesucht.

Auf Grund des Ergebnisses der am 23.X.1953 an Ort und Stelle
durchgeführten Verhandlung wird der Wiederbetrieb der gegenständ-
lichen Föhranlage bei Einhaltung nachstehender Verschreibungen ge-
nehmigt:

- 1.) Das Gierseil ist am Föhrschiff so zu befestigen, dass es im Ge-
fahrenfalle jederzeit rasch gelöst werden kann.
- 2.) Bei Sturm, starkem Nebel oder gefährlichen Eisrinnen ist der
Überfuhrbetrieb einzustellen.
- 3.) Auf die übrige Kleinschiffahrt (Sportfahrzeuge, Paddelboote)
ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 4.) Die Bestimmungen der Schiffspatentverordnung BGBl. 120 aus 1936
der Flussschiffahrtverordnung, BGBl. 98 aus 1937, sind einzu-
halten.
- 5.) Für das gesamte Seilsystem ist der rechnerische Nachweis zu er-
bringen, dass im ungünstigsten Belastungsfalle noch eine min-
destens vierfache Sicherheit vorhanden ist.
- 6.) Das Tragseil und das Gierseil ist stets in einem gut gefette-
ten Zustand zu halten.
- 7.) Das Seilsystem ist verlässlich zu ernen.
- 8.) Die Überfuhrzeiten und die Überfuhrtarife sind an den Landungs-
stellen anzuschlagen.

- 9.) Der Unternehmer wie auch das Fährpersonal müssen die Gewähr für die Einhaltung der abgabenrechtlichen, devisaenrechtlichen sowie der Ein- und Ausführbestimmungen bieten. Sie dürfen daher insbesondere in zoll-, steuer- oder devisaenrechtlicher Hinsicht nicht verbestraft sein. Die Namen der in Betracht kommenden Personen sind der Finanzlandesdirektion für Tirol bekanntzugeben, die die entsprechende Feststellung über die Eignung trifft. Die diesbezügliche Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist endgültig.
- 10.) Der Unternehmer sowie das Personal verpflichten sich, der Finanzlandesdirektion gegenüber
- a) die Betriebszeiten vor Aufnahme des Betriebes anzuzeigen,
 - b) Änderungen in den Betriebszeiten der Zollbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese die notwendigen Anordnungen treffen kann. Eine bereits erteilte Genehmigung der geschilderten Zeiten durch eine Stelle der inneren Verwaltung ist in diesem Zusammenhange belanglos,
 - c) die Fähre bzw. das Fährschiff ausserhalb der Betriebszeiten unter Verschluss zu halten,
 - d) zu jeder Zeit zu dulden, dass die Zollwachebeamten die Fähre betreten und durchsuchen,
 - e) die in Dienst befindlichen Zollwachebeamten auf ihr Verlangen jederzeit gebührenfrei übersetzen,
 - f) für die Zollbeamten einen heisbaren Unterstandraum (Unterstandshütte) zur Verfügung zu stellen und in gutem baulichen Zustande zu erhalten,
 - g) am Österreichischen Ufer an gut sichtbarer Stelle in deutlicher, lesbarer Schrift Hinweistafel mit folgendem Wortlaut anzubringen:
"Der Fährübergang ist ein Nebenweg im Sinne des § 26 ZG bzw. § 26 ZVA.
Die Benutzung der Fähre ist untersagt:
a) Personen, die nicht mit den erforderlichen Grenzpolizeilichen Ausweisen versehen sind,
b) Personen, die Zahlungsmittel über den Freibetrag für den kleinen Grenzverkehr hinaus mit sich führen,
c) allgemein zur Beförderung von ein- oder ausfuhrverbotenen sowie von abgabenpflichtigen Waren.

Der Führer ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vorschriften offensichtlich zuwiderhandelnde Personen von der Überfahrt auszuschließen."

- 11.) Die Vorschriften der Verfügung des Landrates von Rosenheim vom 24.7.51, Zl. 352- 2/541-2, sind - soweit sie auf Österr. Gebiet anwendbar sind - einzuhalten.

Die Kosten der Verhandlung vom 23.X.1953 sind von Frau Maria Manetsstätter in Kiefersfelden als Genschaugungswerberin gem. §§ 76 und 77 AVG zu tragen.

Sie belaufen sich nach § 1a der Landeskommissionsgebührenverordnung LGBL.Nr. 5 aus 1948, bei der Dauer der Antehandlung von 3/2 Stunden und der Teilnahme eines Amtorganes auf S 60.--. Dazu kommen an Verwaltungsabgabe S 10.--, sodass der Gesamtbetrag von S 70.-- binnen 14 Tagen mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen ist.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Bachmann.

Ergeht an:

- 1.) Das Bundesministerium für Verkehr u. verstaatlichte Betriebe, Amt für Schifffahrt, zu Zl. 26.266/I/5-1952 vom 30.4.52.
- 2.) Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol in Innsbruck, zu Zl. 1454/4/51 vom 2.7.51.
- 3.) Die Finanzlandesdirektion für Tirol in Innsbruck, zu Zl. 2235 - IV/52 vom 1.4.52.
- 4.) Die Landesbaudirektion, Abt. VIc in Innsbruck,
- 5.) Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein,
- 6.) Das Stadtamt Kufstein,
- 7.) Das Gemeindeamt Ebbs,
- 8.) Das Landratsamt Rosenheim,
- 9.) Den Herrn Bürgermeister in Kiefersfelden,
- 10.) Frau Maria Manetsstätter in Kiefersfelden,

zur gefl. Kenntnis.

 Richtigkeit
Fertigung:
Manon
(Manon)